LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Aus gegebenem Anlass werden die Zeiten der Lärmschutzverordnung in Erinnerung gebracht.

- 1) Lt. § 4 dürfen lärmende Maschinen mit Verbrennungsmotoren wie z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen, Motorsägen und ähnliche Geräte sowie Hochdruckreiniger udgl. an Werktagen im Bauland in der Zeit von 20.00 7.00 (während der Sommerzeit von 21.00 7.00) Uhr sowie in der Zeit von 12.00 13.00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
 An Sonn- und Feiertagen ist die Inbetriebnahme nur von 9.00 12.00 Uhr erlaubt.
- 2) Lt. § 6 sind beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 - Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von **20.00 6.00** (während der **Sommerzeit** von **21.00 6.00**) **nicht** gestattet.

Krumau/Kamp, am 26.05.2003